

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 8. Oktober 2014

Mitteilung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

Hier: Hinweis zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) Berechnung des Krankgeldzuschusses (§ 24 Absatz 8 Satz 1 AVR)

Gemäß **§ 24 Absatz 8 Satz 1 AVR** wird der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den **tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers** und des **Nettourlaubsentgeltes** gezahlt.

Mit den „tatsächlichen Barleistungen“ i.S. von § 24 Absatz 8 AVR ist das von der gesetzlichen Krankenversicherung zu leistende Bruttokrankengeld, also das Krankengeld einschließlich der hierauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, gemeint.

Hinsichtlich des Begriffs der „tatsächlichen Barleistungen“ hatte der AVR-Kommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland (aktueller Stand: 1. Juli 2012; 5. Auflage) in einzelnen diakonischen Einrichtungen zu Verwirrung geführt, weil dort in der Kommentierung zu § 24 unter Nummer 9 (Seite 22) in den ersten beiden Sätzen widersprüchliche Aussagen enthalten sind.

Erläuterung:

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

UST-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

Die geltende Fassung von § 24 Absatz 8 AVR geht auf eine Umsetzung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst zurück und entspricht nahezu wortgleich § 37 Absatz 8 BAT.

Die Regelung zur Berechnung des Krankengeldzuschusses befand sich zunächst in § 24 Absatz 5 AVR DW EKD und trat zum 1. Juli 1994 in Kraft. Zum 1. Januar 1995 wurde der zwischenzeitlich in Absatz 8 gefassten Regelung ursprünglich eine Anmerkung hinzugefügt, die klarstellte, dass es sich bei den „Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung“ um „das Krankengeld“ handele, „**vermindert** um die von der Krankenkasse einbehaltenen Beitragsanteile der Krankengeldempfängerin bzw. des Krankengeldempfängers zur Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Damit wurde abweichend zum BAT die Berechnungsweise des Krankengeldzuschusses in der alten Fassung der AVR beibehalten. Er ergab sich danach aus der Differenz zwischen der Nettourlaubsvergütung und dem Nettokrankengeld.

Die Anmerkung zu § 24 Absatz 8 (bzw. früher Absatz 5) wurde jedoch mit Wirkung zum 1. Juli 1998 gestrichen. Im Rundschreiben zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) vom 29. Juni 1998 heißt es erläuternd:

„Nunmehr liegt der Differenzberechnung das Krankengeld ohne die gesetzlichen Abzüge zugrunde. Für die Berechnung wird also das Krankengeld „brutto“ zugrundegelegt und für den Krankengeldzuschuss die Differenz zwischen dem Krankengeld und der Nettourlaubsvergütung gezahlt.“

Diese Erläuterung entspricht auch der heutigen ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff der „tatsächlichen Barleistungen“ in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes, mit denen das nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V zu leistende Krankengeld gemeint ist. Danach handelt es sich dabei um das volle, nicht um die Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung geminderte Krankengeld, also das Bruttokrankengeld (vgl. z.B. BAG 19.10.2011- 5 AZR 138/10).

gez. Britta Fischer
Geschäftsführung